

**Gesetz
über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse des
Justizwachtmeisterdienstes**

Vom 19. Februar 1998

Der Sächsische Landtag hat am 22. Januar 1998 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes haben, soweit sie nicht bereits nach dem Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung ([Strafvollzugsgesetz – StVollzG](#)) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 710), zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sitzungs- oder Vorführungsdienst, bei der Bewachung Gefangener, bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in Amtsgebäuden und bei der Vollziehung richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen

1. die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Gefangene nach §§ 88, 94 bis 98, § 178 Abs. 2 [StVollzG](#) und
2. die Befugnisse der Polizeibeamten nach dem Polizeigesetz des Freistaates Sachsen ([SächsPolG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (SächsGVBl. S. 1541) gegen sonstige Personen einschließlich der dort vorgesehenen Befugnisse zur Anwendung unmittelbaren Zwangs mit Ausnahme der § 18, § 19 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5, §§ 20, 25, 33, 34 [SächsPolG](#).

(2) Gefangener im Sinne des Absatzes 1 ist, wer sich auf Anordnung eines Richters oder eines dafür zuständigen Beamten in Gewahrsam einer Behörde befindet.

(3) Das Recht zur Ausübung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 2

Aufgrund dieses Gesetzes können das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Freiheit der Person eingeschränkt werden (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des [Grundgesetzes](#), Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 der [Verfassung des Freistaates Sachsen](#)).

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 19. Februar 1998

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann**